

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2008-06-24

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,  
Schule, Sport und Freizeit  
Bearbeiter: Herr Buck, Holger  
Telefon: 545 - 2000

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

02071/2008

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Kultur, Sport und Schule  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

### Betreff

Schulkostenbeiträge für die Träger der Ersatzschulen gemäß § 129 Schulgesetz

### Beschlussvorschlag

1. Dem pauschalierten Schulkostenbeitrag von 950,00 € für allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme der Förderschulen für die Schuljahre 2008/09 – 10/11 wird zugestimmt.
2. Für die integrative Betreuung teilweise mehrfach behinderter Kinder erhöht sich dieser Betrag um jeweils 250,00 €.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, auf dieser Grundlage Vereinbarungen mit den Trägern der Ersatzschulen abzuschließen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 129 i.V. § 115 Schulgesetz) haben die Träger von Ersatzschulen Anspruch auf die Zahlung von Schulkostenbeiträgen. Maßgebend sind dabei die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft. Die Schwierigkeit in der Bestimmung der (vergleichbaren) zuständigen Schule und der kontinuierliche Anstieg des Kostensatzes pro Schüler führte im Februar 2003 zum Beschluss der Stadtvertretung Nr. 0884/03 eine Vereinbarung zur Pauschalierung der Schulkostenbeiträge mit den Trägern der Ersatzschulen abzuschließen. Der Kostensatz betrug entsprechend des Beschlusses ab dem Schuljahr 2003/2004 pro Schüler 900,00 €. Die Vereinbarung läuft mit Ende des Schuljahres 2007/2008 aus. Entsprechend der Vereinbarung erfolgten Verhandlungen mit den Trägern der Ersatzschulen. Einer Beibehaltung des Kostensatzes von 900,00 € haben die Träger nicht zugestimmt.

Die Stadt Schwerin hat durch Schulschließungen in den letzten Jahren freie Kapazitäten an den Schulen größtenteils abgebaut, so dass die Städtischen Schulen hinsichtlich der Auslastung wieder für die Schulen in freier Trägerschaft vergleichbar sind. In der Verhandlung wurde mit dem gerundeten Durchschnittssatz der allgemeinbildenden Schulen in Höhe von 950,00 € ein Kompromiss gefunden.

Dieser Schulkostenbeitrag soll schulartunabhängig und für die nächsten 3 Jahre (beginnend ab dem Schuljahr 2008/2009) festgeschrieben werden.

Der Durchschnittssatz der allgemeinbildenden Schulen betrug für das Schuljahr 06/07 964,34 €. Dabei betrug der Satz für einen Schüler an den Grundschulen 1050,67 €, für einen Schüler an den Regionalschulen 1084,30 €, an den Gymnasien 898,91 € und an der Gesamtschule 785,01 €.

Der Kostensatz für das Schuljahr 2007/2008 ist noch nicht exakt berechnet. Bei der Annahme von gleichbleibenden Kosten und unter Berücksichtigung der Schülerzahlen des Schuljahres 2007/08 würde der Durchschnittssatz aller allgemeinbildenden Schulen 1.026,52 € betragen. Der Durchschnitt der Schüler an Grundschulen betrüge dann 980,58 €, an den Regionalschulen 1.221,66 €, an den Gymnasien 995,71 € und an der Gesamtschule 869,65 €.

Bei einer erneuten Vereinbarung mit den Trägern der nunmehr sieben Ersatzschulen würde die Pauschalierung im ersten Jahr der vorgesehenen Vertragslaufzeit für die Stadt Schwerin um rd. 45.000 € günstiger ausfallen als eine Kostenabrechnung nach Schularten.

Eine Vergleichsberechnung ist als Anlage beigefügt.

Der Vorschlag einer Pauschalierung soll ausdrücklich nicht für Förderschulen gelten. Hier sollen nach wie vor die behinderungsbedingten Besonderheiten berücksichtigt werden. Eine weitere Ausnahme gilt für die integrative Betreuung teilweise mehrfachbehinderter Kinder an Regelschulen. Für die zusätzliche Betreuung dieser Kinder wird ein pauschaler Zuschlag von 250,00 € vorgeschlagen. Dieser Zuschlag liegt weit unter dem Kostensatz einer Förderschule.

## **2. Notwendigkeit**

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 129 i. V. § 115 Schulgesetz) haben die Träger von Ersatzschulen Anspruch auf die Zahlung von Schulkostenbeiträgen. Maßgebend sind dabei die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft. Die Schwierigkeit in der Bestimmung der (vergleichbaren) zuständigen Schule und der jährlich stark schwankende Kostensatz pro Schüler macht eine Planung für die Stadt ebenso wie für die Ersatzschulen fast unmöglich.

Für die meisten Ersatzschulen gibt es keine vergleichbare Schule, da diese Grund- und Regionalschule sowie Gymnasialstufe in sich vereinen. Entsprechend des § 129 Abs.1

Satz 3 legt die oberste Schulaufsichtsbehörde eine vergleichbare Schule fest, wenn keine örtlich zuständige Schule besteht. Dies könnte auch eine Schule aus einem anderen Landkreis sein. In der Regel sind die Kostensätze höher als der Durchschnitt aller allgemein bildenden Schulen der Stadt Schwerin, der bei der Ermittlung des Kostensatzes für die vorgeschlagene Vereinbarung ausschlaggebend war.

## **3. Alternativen**

Festlegung einer vergleichbaren Schule durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V oder Zahlung nach Schulart.

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Entfällt.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Korrekturnotwendigkeiten zum Haushaltsplan 2008 sind nicht erkennbar.

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----**

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----**

**Anlagen:**

Anlage 1 - Vergleichsberechnung Schulkostenbeiträge an Träger der Ersatzschulen

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters